

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des saz – Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V. für die Nutzung des Wohnheims

1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Nutzungs- und Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die vorübergehende Überlassung von Zimmern im Wohnheim des saz – Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V. zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen des saz gemäß den Nutzungsbedingungen.
- (2) Das Wohnheim verfügt über 1- und 2- Bettzimmer. Es können einzelne bzw. mehrere Zimmer bzw. einzelne oder mehrere Betten gebucht werden, im Folgenden Zimmer/Betten genannt.

2. Buchung, Vertragsabschluss, Vertragspartner, Verjährung

- (1) Zur Nutzung der Zimmer/Betten ist eine verbindliche Anmeldung des Buchenden über das Anmeldeformular des saz notwendig. Dieses kann über die E-Mailadresse wohnheim@sazev.de angefordert werden. Es ist ausgefüllt an die E-Mailadresse zurückzusenden.
- (2) Der Vertrag auf Grundlage der Anmeldung wird mit der Zusage des saz, die per Brief oder E-Mail, auch ohne elektronische Signatur erfolgen kann, wirksam.
- (3) Vertragspartner sind das saz und der Kunde bzw. zahlungspflichtige Dritte. Hat ein Dritter für den Kunden gebucht, haftet dieser dem saz gegenüber als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus der Nutzung, insoweit für die Kostenübernahme nichts Abweichendes erklärt wird.
- (4) Alle Ansprüche gegen das saz verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährungsfrist bei Schadenersatzansprüchen beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- (1) Das saz ist verpflichtet, die gebuchten Zimmer/Betten bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- (2) Der Kunde bzw. zahlungspflichtige Dritte ist verpflichtet, die für die Überlassung der Zimmer/Betten und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen, den vereinbarten bzw. geltenden Tagespreises des saz zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des saz an Dritte.
- (3) Bei der Nutzung von Zimmern/Betten, die nicht im Zusammenhang mit der Verbundausbildung des saz stehen, wird die zum Zeitpunkt geltende gesetzliche Umsatzsteuer fällig. Derzeit handelt es sich um den ermäßigten Steuersatz von 7 %.
- (4) Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Hierzu hat der Buchende bzw. Zahlungspflichtige eine E-Mail-Adresse anzugeben.
- (5) Rechnungen des saz sind innerhalb von 10 Arbeitstagen ohne Abzug zahlbar. Das saz ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten jederzeit fällig zu stellen und eine unverzügliche Zahlung zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des saz – Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V. für die Nutzung des Wohnheims

Bei Zahlungsverzug ist das saz berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Der gesetzliche Zinssatz beträgt gem. § 247 und § 288 BGB bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, 9 % über dem Basiszinssatz, sofern ein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zum Mahnverfahren (außergerichtlich und gerichtlich) dem saz zu ersetzen.

- (6) Zahlungen haben bargeldlos durch Überweisung unter Angabe der Rechnungsnummer auf das nachfolgende Geschäftskonto zu erfolgen.

Deutsche Kreditbank AG, IBAN DE59 1203 0000 1020 4294 68, BIC BYLADEM1001

- (7) Das saz ist berechtigt, bei Vertragsabschluss des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, z. B. in Form einer Kreditgarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungsstermine können individuell zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Dies bedarf der Schriftform.

- (8) In begründeten Fällen, z. B. Zahlungsrückstand des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das saz berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne des vorausgegangenen Absatzes bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

- (9) Das saz ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes des Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wie in den vorangegangenen Absätzen für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehenden Regelungen geleistet wurde.

- (10) Der Kunde bzw. zahlungspflichtige Dritte darf Forderungen gegen das saz nur insoweit aufrechnen, als Forderungen unbestritten rechtskräftig oder zumindest entscheidungsreif festgestellt sind oder es sich um Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

- (11) Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ebenfalls nur zulässig, sofern und soweit der Anspruch des Vertragspartners unbestritten rechtskräftig oder zumindest entscheidungsreif festgestellt ist.

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, nach der Unterweisung die Haus- und Wohnheimordnung sowie die allgemeinen Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Es gelten die ausgehängten allgemeinen Hygieneregeln.

5. Stornierungen und Rücktritt durch den Kunden

- (1) Ein Rücktritt des Buchenden/Zahlungspflichtigen von der mit dem saz geschlossenen Vereinbarung ist spätestens 2 Arbeitstage vor dem Anreisetag in Textform gegenüber dem saz zu erklären. Der Kunde bzw. zahlungspflichtige Dritte kann bis dahin vom geschlossenen Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche des saz auszulösen. Das kostenfreie Rücktrittsrecht des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich ausübt. Ausgenommen hiervon sind nachgewiesene Fälle von höherer Gewalt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des saz – Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V. für die Nutzung des Wohnheims

- (2) Werden Zimmer/Betten nicht in Anspruch genommen oder ist das mit dem Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten vereinbarte Rücktrittsrecht aufgrund nicht eingehaltener Absagefristen erloschen, werden 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes fällig.
- (3) Bei vorzeitiger Abreise ist das Wohnheimpersonal persönlich oder über die E-Mailadresse wohnheim@sazev.de zu informieren, die Unterkunft ist zu beräumen und der Schlüssel für das Zimmer ist abzugeben. Der Buchende/Zahlungspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, 25 % des vertraglich vereinbarten Tagespreises für Übernachtungen für die nicht in Anspruch genommenen Übernachtungen zu zahlen.

6. Stornierungen und Rücktritt durch das saz

- (1) Wird eine mit dem Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten vereinbarte Vorauszahlung auch nach dem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das saz dazu berechtigt, von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten.
- (2) Ferner ist das saz berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten, z. B. falls
 - höhere Gewalt oder andere vom saz nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung der Vereinbarung unmöglich machen.
 - Zimmer oder Betten unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, etwa zur Person des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten oder des Zwecks des Aufenthaltes gebucht werden.
 - das saz nach Vertragsschluss begründeten Anlass zu der Annahme kommt, dass die Inanspruchnahme der Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des saz in der Öffentlichkeit gefährden, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des saz zuzurechnen ist.
 - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig sind.
- (3) Das saz hat den Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der berechtigte Rücktritt des saz begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz für den Kunden bzw. den zahlungspflichtigen Dritten.

7. Zimmerbestellung, Zimmerübergabe und Zimmerrückgabe

- (1) Der Kunde bzw. zahlungspflichtige Dritte erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer/Betten, soweit dieses nicht ausdrücklich schriftlich niedergelegt ist. Einzelbelegung kann nur nach Verfügbarkeit erfolgen und wird nicht gewährleistet.
- (2) Die Anreise kann an Sonntagen nur in der Zeit von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr oder am ersten Tag der Arbeitswoche ab 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr erfolgen. Die Anreise wird über das Anmeldeformular verbindlich vereinbart. Abweichungen aus organisatorischen Gründen werden dem Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Anreise an gesetzlichen Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern ist nicht möglich. Am Wochenende und an Feiertagen ist kein Wohnheimbetrieb vorgesehen.
- (3) Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer/Betten spätestens bis um 08:00 Uhr geräumt dem saz zur Verfügung zu stellen. Danach wird das saz für die vertragsüberschreitende Nutzung bis

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des saz – Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V. für die Nutzung des Wohnheims

16:00 Uhr 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes je Tag und ab 16:00 Uhr 100 % geltend machen. Vertragliche Ansprüche für den Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten werden hierdurch nicht begründet. Dem Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten steht es frei nachzuweisen, dass dem saz kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- (4) Der Kunde bzw. zahlungspflichtige Dritte ist nicht berechtigt, außerhalb der Geschäftszeiten die Räumlichkeiten des saz zu betreten. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Zugang zum Gästewohnheim.
- (5) Bei groben, über das Maß hinausgehenden Verschmutzungen der Zimmer/Betten wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr bemessen und nach dem Reinigungsaufwand erhoben. Der Stundenverrechnungssatz beträgt 28,00 Euro.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, den Schlüssel für seine Zimmer- und/ ggf. der Haustür sorgfältig zu verwahren und bei Verlust das saz unverzüglich in Schriftform zu informieren. Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Schlüsselverlust haftet der Nutzer für die entstandenen Kosten, die für den Ersatz des Schlüssels notwendig sind. Die Höhe der Kosten belaufen sich auf die Kosten des Wiederbeschaffungswertes für den/die Schlüssel.

8. Haftung

- (1) Das saz haftet für seine Verpflichtungen, die sich aus der Nutzungsvereinbarung ergeben. Ansprüche des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das saz, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen die Pflichtverletzung zu vertreten haben, ferner sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des saz beruhen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des saz auftreten, wird das saz bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde bzw. zahlungspflichtige Dritte ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- (2) Kunden, die aus eigenem Verschulden Schäden an Personen, Gebäuden und Inventar verursachen, werden im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen. Hat ein zahlungspflichtiger Dritter die Nutzungsvereinbarung geschlossen, haftet er dem saz neben dem Kunden als Gesamtschuldner für diese Verpflichtung im gleichen Umfang.
- (3) Das saz übernimmt keine Haftung für den Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von eingebrachten Wertgegenständen oder persönlichem Eigentum. Ferner haftet das saz nicht für Schäden, die auf Dritte zurückzuführen sind.
- (4) Für das Gepäck, das am Abreisetag in den Räumen des Wohnheims verschlossen aufbewahrt werden kann, übernimmt das saz keine Haftung.
- (5) Soweit ein Stellplatz auf dem Parkplatz des saz genutzt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück des saz abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge oder Zweiräder jeglicher Art und deren Inhalte bzw. deren Anhänger haftet das saz nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern des saz, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des saz – Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V. für die Nutzung des Wohnheims

- (6) Post- und Warensendungen können nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache durch das saz entgegengenommen werden. Eine Aufbewahrung und Nachsendung wird ausgeschlossen. Das saz haftet hierbei nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze.
- (7) Zurückgebliebene Sachen werden nur auf Verlangen, Risiko und Kosten des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten nachgesandt. Das saz bewahrt die Sachen vier Wochen auf, danach werden sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält sich das saz nach Ablauf der vorgenannten Frist eine Vernichtung vor.

9. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen der Vereinbarung zur Nutzung des Wohnheims, verbindlicher Anmeldungen oder der Allgemeinen Geschäftsbedingung sowie aller in diesem Zusammenhang für den Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten zu erbringenden Leistungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen des Schriftformerfordernisses selbst. Eine Aufhebung der Schriftform ist im Wege einer Individualvereinbarung zulässig.

10. Schlichtungsverfahren

Das saz ist zur Durchführung von Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach Maßgabe des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) nicht verpflichtet. Eine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt nicht.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem saz und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von internationalem Einheitsrecht.
- (2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit einem Auftrag an das saz ist Schwerin, sofern der Vertragspartner ein Kaufmann ist.

12. Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit einzelner Paragraphen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 306 BGB).

13. Schlussbestimmungen

Änderungen der im Rahmen des Vertrages erhobenen Daten (Firmierung, Firmenanschrift, bei Privatkunden Änderung der Anschrift, des Zahlungspflichtigen und von E-Mailadressen) sind umgehend mitzuteilen. Dies gilt auch für eine abweichende Rechnungsanschrift.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Inhalte des Vertrages davon unberührt